



Kreisverwaltung • Postfach 1255 • 66864 Kusel

Trierer Str. 49 - 51 66869 Kusel
Telefon: 06381/ 424 - 0 Telefax:
06381/ 424 - 50 238
E-Mail: Grundsicherung@KV-Kus.de

Herrn
Arno Wagener Hauptstraße 67
66871 Theisbergstegen

Ihre Nachricht/Zeichen	Unser Zeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl	Zi.-Nr.	Datum
	4/01.28903	Maren Grunwald	424-238	148	15.05.2025

Vollzug des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII);

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den §§ 41 SGB XII ab dem 01.07.2025

Guten Tag,
es ergeht gemäß § 41 Abs.1 i.V.m. § 41 Abs. 3 und § 42 SGB XII folgender

Bewilligungsbescheid

Ihnen werden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung monatlich in folgender Höhe gewährt:

vom 01.07.2025 bis 30.06.2026 1.163,05 €

Gemäß § 44 Abs. 1 SGB XII ist die Leistungsgewährung bis zum 30.06.2026 befristet. Über diesen Zeitpunkt hinaus ist eine Überprüfung des Anspruches erforderlich.

Die Zahlungen erfolgen auf das von Ihnen angegebene Konto bei der Kreissparkasse Kusel, mit der IBAN: DE07540515500100603273.

Wir bitten um Sachstandsmitteilung bezüglich Ihres Antrages auf Erwerbsminderungsrente. Bitte weisen Sie uns umgehend die Antragsstellung nach.

Servicezeiten: Montag bis Mittwoch 08.30 - 16.00 Uhr Donnerstag 08.30 - 18.00 Uhr Freitag 08.30 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Bankverbindungen: Kreissparkasse Kusel IBAN: DE84 5405 1550 0000 0047 39 BIC: MALADE51KUS
Postbank Ludwigshafen IBAN: DE13 5451 0067 0020 9626 74 BIC: PBNKDEFF
Weitere Informationen im Internet - Dienstleistungen: www.landkreis-kusel.de Datenschutz: www.landkreis-kusel.de/info/datenschutz

Begründung:

Wie durch ein Gutachten der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz, Speyer festgestellt wurde, sind Sie als dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI anzusehen. Sie erfüllen somit gemäß § 41 Abs. 1 und Abs. 3 SGB XII dem Grunde nach die Voraussetzungen zum Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII.

Gemäß § 41 Abs. 1 SGB XII haben Anspruchsberechtigte dann Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen bestreiten können. Dabei sind gemäß § 43 Abs. 1 SGB XII Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten und des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen, die dessen Bedarf nach dem SGB XII übersteigen.

Unterhaltsansprüche des Antragsberechtigten gegenüber seinen Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen i.S.d. § 16 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch unter einem Betrag von 100.000,00 € liegt.

Keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben nach § 41 Abs. 4 SGB XII Antragsberechtigte, die in den letzten zehn Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Gemäß § 41 Abs. 1 SGB XII i.V. mit § 43 SGB XII gelten für den Einsatz von Einkommen und Vermögen die §§ 82 bis 84 und § 90 des SGB XII entsprechend.

Es sind sämtliche Einkünfte sowie das gesamte verwertbare Vermögen anzugeben und nachzuweisen!

Zum Vermögen zählt gemäß § 90 SGB XII das gesamte verwertbare Vermögen. Vermögen über der Vermögensschongrenze in Höhe von 10.000,00 € ist laut Ihren Angaben im Antrag nicht vorhanden.

Die Berechnung des Grundsicherungsbetrages entnehmen Sie bitte der Anlage zu diesem Bescheid. Die Anlage „Berechnung der Grundsicherungsleistung nach dem SGB XII“ ist Bestandteil dieses Bescheides.

Weitere Hinweise:

Sie sind gemäß § 60 SGB I verpflichtet, alle Änderungen in den wirtschaftlichen, finanziellen und familiären Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Leistungsberechtigte haben vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft den zuständigen Träger der Sozialhilfe in Kenntnis zu setzen (§ 35 SGB XII). '

Sofern bei der Antragstellung wesentlich falsche Angaben gemacht oder später eingetretene Veränderungen nicht sofort mitgeteilt wurden, behalten wir uns vor, die zu

Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern (§§ 45, 50 SGB X, §§ 103, 104 SGB XII).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kusel einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49- 51, 66869 Kusel

2. in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erhoben werden.

Hinweis:

Für die Erhebung eines Widerspruchs in elektronischer Form steht Ihnen ausschließlich die zentrale E-Mail-Adresse der Kreisverwaltung Kusel: kv-kusel@poststelle.rlp.de zur Verfügung. Alle anderen bekannten E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung Kusel, von deren Ämtern und Dienststellen sowie personenbezogene E-Mail-Adressen und E-Mail- Kontaktformulare stellen keine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation mit der Kreisverwaltung Kusel dar. Zusätzliche Informationen hierzu finden Sie im Impressum unter www.landkreis-kusel.de.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Viele Grüße
Im Auftrag

Maren Grunwald
Sachbearbeiterin

Anlage: Berechnung/en der Grundsicherungsleistung nach dem SGB XII Bescheinigung zur
Vorlage beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice

**Wagener, Arno; *23.06.1959 \ 4/01.28903 -
Juli 2025 . . . Individualberechnune (Wasene**

Beschreibung	Betrag
A. Bedarf	
Regel bedarf gern. SGB XII	563,00 €
Regelbedarf (GS) Wagener, Arno; *23.06.1959	563,00 €
Mehrbedarf gern. SGB XII	12,95 €
Warmwasseranteil (automatisch)	12,95 €
Kosten der Unterkunft	587,10€
Anerkannte Wohnungskosten	587,10€
Details der Wohnungskosten zur Info; Abweichung durch Rundung möglich	
Anerkannte Kaltmiete	397,10 €
Anerkannte Heizkosten	190,00 0
A. Summe Bedarf	1.163,05 €
B. Einkommen	
B. Summe anrechenb. Einkommen	0,00 €
Lfd. Anspruch	1.163,05 €